

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Anwendungsbereich	2
a. Wer kann Meldungen abgeben?	2
b. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?	2
3. Beschwerdeverfahren und Verantwortlichkeiten	2
a. Wie können Meldungen abgegeben werden?	2
b. Ablauf des Beschwerdeverfahrens	3
4. Schutz von hinweisgebenden Personen.....	4
5. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	4

1. Präambel

Die Aareon Gruppe bekennt sich in ihren Unternehmenswerten zu integrem Verhalten innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und stellt dies durch ein angemessenes Management in ihrer Lieferkette sicher. Die Aareon Group GmbH ermöglicht es internen und externen Personen über ein Hinweisgebersystem auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen zu können. Indem solche Risiken oder Verletzungen gemeldet werden, tragen hinweisgebende Personen entscheidend dazu bei, die Menschenrechte und Umwelt zu schützen. Mit dieser Verfahrensordnung informiert die Aareon Group GmbH über den Beschwerdekanal und das Beschwerdeverfahren.

2. Anwendungsbereich

a. Wer kann Meldungen abgeben?

Jede Person ist berechtigt, Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche Gesetzesverstöße, insbesondere menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Pflichtverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu melden. Dies können die eigenen Beschäftigten, die Beschäftigten innerhalb der vor- oder nachgelagerten Lieferkette und diejenigen sein, die als Dritte in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln von Aareon oder eines Unternehmens in seinen Lieferketten betroffen sein können.

b. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Über das Hinweisgebersystem der Aareon Group GmbH können Risiken und Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen, wie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, gemeldet werden. Relevante Hinweise oder Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können sich insbesondere auf Verletzungen von Menschenrechten sowie der Umwelt beziehen. Erfasst sein können davon insbesondere Risiken oder Verstöße im Zusammenhang mit Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, unangemessenen Arbeitsbedingungen, Verstößen gegen Arbeitsschutzvorgaben, Einschränkungen der Koalitionsfreiheit, Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, widerrechtlicher Zwangsräumung oder Landentzug sowie umweltbezogene Risiken, soweit diese vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Beschwerdeverfahren und Verantwortlichkeiten

a. Wie können Meldungen abgegeben werden?

Aareon verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein elektronisches Hinweisgebersystem, da die Prävention und Aufklärung von wirtschaftskriminellen Handlungen und Verstößen gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Anforderungen im Zusammenhang mit Aareon ein besonderes Anliegen ist. Über dieses System können auch Hinweise und Beschwerden zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen gem. § 2 Abs. 2, 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abgegeben werden.

Über das zur Verfügung gestellte Hinweisgebersystem der Aareon können Meldungen sowohl schriftlich über das webbasierte Hinweisgebersystem als auch telefonisch abgegeben werden. Die Meldungen können wahlweise anonym oder unter Angabe persönlicher Kontaktdaten getätigt werden. Sofern hinweisgebende Personen Kontaktdaten angeben oder über das System erreichbar bleiben, kann eine weitere Kommunikation zur Klärung des Sachverhalts erfolgen. Hinweisgebende Personen können Meldungen in den Landersprachen vornehmen, in denen Aareon operativ tätig ist.

Weblink zum Hinweisgebersystem: <https://www.aareon.de/compliance>

Kostenfreie und anonyme Hinweisgeber Hotline: +49 800 3800 999 (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00)

b. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Hinweisgebersystem wird von dem Konzernbereich Recht, Risikomanagement und Compliance der Aareon Group GmbH verwaltet. Alle über das Hinweisgebersystem eingehenden Meldungen werden in erster Instanz von dem zuständigen Konzernbereich entgegengenommen. Die Aareon Group GmbH untersucht den Sachverhalt einer eingegangenen Meldung unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben sowie der Rechte der Verfahrensbeteiligten. Bei der Bearbeitung der eingegangenen Meldungen wird das unparteiische und nicht weisungsgebundene Handeln sowie die Beachtung des Vertraulichkeitsgebots gewährleistet.

Nach Eingang einer Meldung im Hinweisgebersystem der Aareon erhält die hinweisgebende Person gemäß den gesetzlichen Vorgaben innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

Meldungen sind innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens zu bearbeiten. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens umfasst insbesondere folgende Schritte:

- Prüfung, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt
- Plausibilität und Stichhaltigkeit der Meldung
- Sofern erforderlich, Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person, um weitere erforderliche Informationen zur Bearbeitung zu erlangen
- Weitere Sachverhaltsaufklärung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechte aller Beteiligten
- Festlegung und Umsetzung angemessener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen, sofern ein Risiko oder eine Pflichtverletzung festgestellt wird
- Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen
- Die hinweisgebende Person ist drei Monate nach der Eingangsbestätigung über den Fortschritt der Meldung zu informieren. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Untersuchungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- Dokumentation und Abschluss des Verfahrens

4. Schutz von hinweisgebenden Personen

Hinweise können anonym oder unter freiwilliger Angabe der persönlichen Daten abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem der Aareon Group GmbH wahrt die Anonymität von hinweisgebenden Personen. Der Kreis der in den Umgang mit dem Hinweis involvierten Personen ist stets auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Unbefugten Personen bleibt der Zugriff auf die Meldungen innerhalb des Hinweisgebersystems verwehrt.

Hinweisgebende Personen werden von der Aareon Group GmbH vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines abgegebenen Hinweises geschützt. Der Schutz gilt für Personen, die Hinweise nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgeben. Eine bewusst wahrheitswidrige oder missbräuchliche Meldung ist vom Schutz nicht umfasst.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert.

5. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.